



10 lebenswichtige Regeln für den Verkehrsweg- und Tiefbau

Leben und Gesundheit der Menschen haben absolute Priorität

Für uns Mitarbeitende und Vorgesetzte heisst das:

Wir halten konsequent die **Sicherheitsregeln** ein. Arbeitssicherheit ist eine gemeinsame Aufgabe.

Instruktionen und **Sicherheitskontrollen** sind ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Bei Unklarheiten fragen wir nach.

Droht Gefahr für Leben und Gesundheit, **sagen wir STOPP!** In solchen Fällen haben alle das Recht und die Pflicht, die Arbeit zu unterbrechen.

Sicherheitsmängel beheben wir sofort. Wenn dies nicht möglich ist, melden wir sie den Vorgesetzten und warnen die Arbeitskollegen und -kolleginnen. Sind die Mängel behoben, setzen wir die Arbeit fort.

Diese Regeln stimmen mit der «Sicherheits-Charta» für die Baubranche überein. In der Charta setzen sich Arbeitgeberverbände, Planende und Gewerkschaften gemeinsam dafür ein, dass auf Baustellen die Sicherheitsregeln eingehalten werden.

www.sicherheits-charta.ch



Weit mehr als bloss Regeln — zehn Lebensretter

**Damit wir am Abend gesund
nach Hause zurückkehren.**

1

Arbeiten sorgfältig planen.

2

Vor dem Verkehr sichern.

3

Sehen und gesehen
werden.

4

Blickkontakt halten.

5

Maschinen sicher bedienen.

6

Lasten richtig versetzen.

7

Absturzstellen sichern.

8

Sichere Zugänge erstellen.

9

Gräben und Baugruben
sichern.

10

Persönliche Schutz-
ausrüstung tragen.



1 Wir planen den Arbeits-einsatz sorgfältig.

Für Mitarbeitende

Ich erkundige mich bei meinen Vorgesetzten über Gefahren aus der Umgebung, durch Werkleitungen und über die Anforderungen an Böschungen bei Gräben und Baugruben.

Für Vorgesetzte

Ich Sorge dafür, dass alle Gefahren ausreichend abgeklärt und relevante Leitungen im Boden markiert werden. Ich prüfe, ob alle notwendigen Grundlagen vorliegen.



2 Wir sichern uns vor den Gefahren des Verkehrs.

Für Mitarbeitende

Mängel an der Signalisation und Absperrung behebe ich sofort oder melde sie meinen Vorgesetzten.

Für Vorgesetzte

Ich Sorge in Absprache mit den lokalen Behörden dafür, dass die Baustelle vorschriftsgemäss signalisiert und abgesperrt ist. Ich prüfe, ob der Strassenverkehr wirklich nicht in den Arbeitsbereich geraten kann.



3 Sehen und gesehen werden.

Für Mitarbeitende

Ich trage die Warnkleidung und verhalte mich so, dass ich gesehen werde.

Für Vorgesetzte

Ich Sorge für die notwendige Warnkleidung und ausreichende Beleuchtung.



4 Wir halten Blickkontakt mit der Person, die die Baumaschine bedient.

Für Mitarbeitende

Ich meide den Gefahrenbereich von Baumaschinen. Wenn ich ihn betreten muss, nur mit Blickkontakt und Handzeichen.

Für Vorgesetzte

Ich instruiere meine Mitarbeitenden über das korrekte Verhalten im Bereich von Baumaschinen. Fehlverhalten dulde ich nicht.



5 Wir bedienen Maschinen vorschriftsgemäss.

Für Mitarbeitende

Ich bediene nur Maschinen, für die ich ausgebildet und instruiert wurde.

Für Vorgesetzte

Ich setze nur Mitarbeitende ein, die für das Bedienen der Maschine ausgebildet und instruiert wurden.



6 Wir transportieren und versetzen Lasten sicher.

Für Mitarbeitende

Lasten hänge ich an Baumaschinen nur an, wenn ich dafür instruiert wurde. Ich meide den Gefahrenbereich von Lasten und Baumaschinen.

Für Vorgesetzte

Ich Sorge für geeignete Anschlagmittel. Ich lasse Lasten nur von instruierten Mitarbeitenden anschlagen, transportieren und versetzen.



7 Wir sichern Absturzstellen für Personen und Fahrzeuge.

Für Mitarbeitende

Ich arbeite oder fahre nie in der Nähe von ungesicherten Absturzstellen. Ich sichere diese sofort oder melde sie den Vorgesetzten.

Für Vorgesetzte

Ich plane bereits bei der Arbeitsvorbereitung Massnahmen gegen die Absturzgefahr.

Ich treffe die Schutzmassnahmen dagegen und kontrolliere sie regelmässig.



8 Wir erstellen sichere Zugänge zu sämtlichen Arbeitsplätzen.

Für Mitarbeitende

Ich benutze nur sichere Zugänge und Arbeitsplätze.

Für Vorgesetzte

Ich plane sichere Zugänge und Verkehrswege schon bei der Arbeitsvorbereitung. Ich lasse sie rechtzeitig erstellen und Sorge dafür, dass sie sicher bleiben.



9 Wir sichern Gräben und Baugruben.

Für Mitarbeitende

Ich steige nie in ungesicherte Gräben oder Baugruben.

Für Vorgesetzte

Ich erstelle Gräben und Baugruben gemäss den Ausführungsplänen. Ich lasse sie sichern, bevor sie begangen werden.



10 Wir tragen die persönliche Schutzausrüstung.

Für Mitarbeitende

Ich nehme zur Arbeit die erforderliche Schutzausrüstung mit und trage diese während des Arbeitens.

Für Vorgesetzte

Ich kläre ab, welche Schutzausrüstung notwendig ist und Sorge dafür, dass die Mitarbeitenden diese erhalten und tragen. Ich selbst trage sie ebenfalls.

Zu den zehn Regeln in diesem Prospekt ist auch eine Instruktionsmappe erhältlich. Sie unterstützt die Vorgesetzten bei der Instruktion der Mitarbeitenden.
www.suva.ch/88820.d

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Bereich Bau

Tel. 058 411 12 12

kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/84051.d

Titel

10 lebenswichtige Regeln für den
Verkehrsweg- und Tiefbau

Gedruckt in der Schweiz

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: Mai 2013

Überarbeitete Ausgabe: August 2026

Publikationsnummer

84051.d



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.admin.ch